



Freiräume schaffen

**Initiativen für ein modernes
Stiftungsrecht**

Die Entwicklung des Stiftungswesens hat mit den Rahmenbedingungen zu tun, den tatsächlichen, den mentalen, den gesellschaftlichen – und mit den rechtlichen. Das hat sich in seiner über tausendjährigen Historie gezeigt. Sehr deutlich ist, dass der Stiftungsboom der letzten 25 Jahre auch auf den Verbesserungen der Rahmenbedingungen gründet: Die Vermögensbildung für gemeinnützige Zwecke wurde in diesen Jahren erheblich begünstigt, die Stifterfreiheit und das Ehrenamt gestärkt, die Stiftungsaufsicht liberalisiert und Bürokratie ein wenig abgebaut. Das hat mit dazu beigetragen, dass drei Viertel der heute fast 21.000 rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts seit 1990 errichtet wurden.

Manches aus dem 19. Jahrhundert

Doch es bleibt noch Einiges zu tun. Wesentliche Elemente des geltenden Stiftungsrechts etwa stammen aus dem Instrumentenkasten des Obrigkeitsstaats vom Ende des 19. Jahrhunderts; das Gemeinnützigkeitsrecht ist überaus formstrenge gefasst und die engen behördlichen Auslegungen behindern hilfreiche Umstrukturierungen, sinnvolle Innovationen und gehen nicht selten an der gelebten Wirklichkeit vorbei. So geben manche Bürger die Umsetzung ihrer mäzenatischen Vorstellungen auf

oder verfolgen sie angesichts ihnen widersinnig erscheinender Hemmnisse nicht oder nur noch mit mäßigem Einsatz weiter. Manche weichen auch auf Ersatzformen, etwa die unselbstständige Stiftung oder die gGmbH, aus; die unbedingte Perpetuierung ihres Stifterwillens geht ihnen damit verloren. Verstärkt durch die Finanzkrise, rückt zudem das Phänomen der notleidenden Stiftung in den Blick: Nicht ausreichend dotierte Gründungen erscheinen auf Dauer nicht lebensfähig. Damit Stiftungen aber auch in Zukunft eine attraktive Gestaltungsform für philanthropisches Engagement in der Zivilgesellschaft bleiben, sind also weitere Anpassungen des Stiftungs- und Gemeinnützigkeitssteuerrechts erforderlich. So befasst sich derzeit eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe aus den Justiz- und Innenressorts mit der Ausarbeitung von Änderungsvorschlägen zum Stiftungsrecht; Stellungnahmen aus den Interessenverbänden und Beiträge aus Wissenschaft, Stiftungs- und Beratungspraxis tragen ebenfalls zur Reformdebatte bei. Welche Vorschläge insoweit weiter verfolgt werden, wird voraussichtlich Ende 2015 bekanntgegeben, ein erster Gesetzesentwurf wird im Frühjahr 2016 erwartet.

Zusammenführen der Kräfte

Rund 60% der deutschen Stiftungen besitzen ein Kapital von lediglich 500.000 Euro oder weniger. Bei ihnen stellt sich angesichts historisch niedriger Zinserträge die Frage, ob sie auf Dauer überleben können. Vor allem für stiftergeführte Stiftungen kommt die Problematik einer adäquaten Nachfolge hinzu. Angesichts fehlender Anpassungsmechanismen können sie zu einer langanhaltenden – unnötigen – Untätigkeit verurteilt sein. Insofern wird vorgeschlagen, nicht erst eine Unmöglichkeit der Zweckverwirklichung abzuwarten, sondern schon frühzeitig eine Zweckänderung, den Vermögensverbrauch, die Aufgabe der Rechtsfähigkeit und die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung zu erlauben. Um verantwortliche Umstrukturierungen zu erleichtern, sind zudem Änderungen des Umwandlungs- sowie des Grunderwerbsteuergesetzes sinnvoll.

Und um Kooperationen zu fördern, die bei knapper werdenden Ressourcen immer mehr Stiftungen zur Bewältigung ihrer komplexeren werdenden Aufgaben anstreben, sollten steuerliche Regelungen etwa zum Unmittelbarkeitsprinzip überdacht werden. Kooperationen werden nicht selten von der Finanzverwaltung als Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) eingestuft und dann der Gewerbesteuer unterworfen – obwohl die einzelnen Tätigkeiten steuerbefreit wären. Eine Anpassung des Gewerbesteuergesetzes ist insofern dringend anzuraten.

Mehr Rechte für Stifter

Viele Stifter wirken heute aktiv in ihrer Stiftung mit, unterstützen sie mit regelmäßigen Zuwendungen und erkennen nicht selten erst in der Praxis Verbesserungserfordernisse, die durch eine Anpassung der Satzung leicht umgesetzt werden könnten. Oft wird eine Nachjustierung jedoch aus formalen

Dr. Christoph Mecking

ist Rechtsanwalt in eigener Kanzlei, geschäftsführender Gesellschafter des 1990 gegründeten Instituts für Stiftungsberatung, das Stifter und Stiftungen bei der optimalen Umsetzung ihrer Initiativen und zu Rechtsfragen unabhängig berät, sowie Herausgeber des 1997 erstmals veröffentlichten Fachmagazins *Stiftung&Sponsoring*.

Rechtsanwalt Dr. Christoph Mecking M.A.

www.stiftungsberatung.de
c.mecking@stiftungsberatung.de
 T 030-26 393 763

Gründen behindert; insbesondere darf der Stiftungszweck nach derzeitiger Rechtslage nicht grundlegend verändert werden, wenn nicht gleichzeitig eine erhebliche Zustiftung in Aussicht gestellt und als wesentliche Änderung der Verhältnisse gewertet werden kann. Insofern soll zumindest natürlichen Personen als Stiftern gestattet werden, zu ihren Lebzeiten ihren „historischen“ Willen weiterzuentwickeln und den Stiftungszweck zu ändern. Damit verändert sich freilich das wesentliche Charakteristikum der autonomen Stiftung, sie an ihre Gründungsidee zu binden und die Zweckbestimmung für unverfügbar zu halten. Mancher Engführung der Zweckbestimmung, die die genannten Forderungen motiviert, könnte freilich schon bei der Gründung entgegengewirkt werden, wenn dem Stifter ein großzügiger Freiraum bei der Beschreibung seiner Ziele eingeräumt und den Gremien so ein weiterer Entscheidungsspielraum zugewilligt werden würde.

Bundeseinheitlich mehr Transparenz

Derzeit finden sich Regelungen zum Stiftungsrecht zum Teil sowohl im BGB als auch in den jeweiligen Landesstiftungsgesetzen. Diese weichen mitunter voneinander ab, ihre Gültigkeit ist teilweise umstritten. Um insofern Unsicherheiten abzubauen, sollte das materielle Stiftungsrecht klar und bundesweit einheitlich geregelt werden. Ob deren Umsetzung und die Rechtsaufsicht Sache der Länder bleiben oder auf eine bundesweit tätige Stiftungskammer übertragen werden sollte, bliebe ergänzend zu diskutieren. Um dem Bedürfnis nach mehr Transparenz im Stiftungssektor nachzukommen und damit die Interessen der verschiedenen Anspruchsgruppen besser zu schützen, sollten die Stiftungsverzeichnisse ähnlich wie das Vereins- und Handelsregister mit Publizität ausgestattet und um weitere Pflichtangaben, insbesondere zur Vertretungsbefugnis der Vorstandsmitglieder und des besonderen Vertreters, ergänzt werden. Weitergehende Forderungen betreffen die Veröffentlichung der steuerlichen Freistellungsbescheide oder eine Bilanzierungspflicht.